

ANTRAG

der Abgeordneten Mold und Hundsmüller

zu dem Antrag der Abgeordneten Ing. Schulz, u.a. betreffend Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974, Ltg.-345/A-1/20-2018

Auf Grund der Lebensweise von Bär und Luchs, die abgesehen von der Fortpflanzungszeit als Einzelgänger in ihren Revieren leben, sind Problemtiere dieser Arten mit höherer Wahrscheinlichkeit zu identifizieren. Aus diesem Grund soll für diese Arten als weitere Maßnahmen auch der Fang, die Betäubung und Besenderung möglich bleiben.

Der dem Antrag der Abgeordneten Ing. Schulz u.a. angeschlossene Gesetzesentwurf wird daher wie folgt abgeändert:

Ziffer 3 lautet:

„3. § 100a lautet:

„§ 100a

Maßnahmen zum Schutz von Menschen und Abwendung von Schäden

(1) Wenn es sich im Interesse der Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, als notwendig erweist, in einem Jagdgebiet oder mehreren aneinandergrenzenden Jagdgebieten Maßnahmen gegen die Großhaarraubwildart Wolf zu ergreifen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 3 Abs. 8 dem Jagdausübungsberechtigten von Amts wegen folgende Aufträge zu erteilen:

- Vergrämung oder – als letztes Mittel –
- Abschuss.

(2) Wenn es sich im Interesse der Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivil-

bevölkerung, als notwendig erweist, in einem Jagdgebiet oder mehreren aneinandergrenzenden Jagdgebieten Maßnahmen gegen die Großhaarraubwildarten Bär und Luchs zu ergreifen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 3 Abs. 8 dem Jagdausübungsberechtigten von Amts wegen folgende Aufträge zu erteilen:

- Fang,
- Betäubung,
- Besenderung,
- Vergrämung oder – als letztes Mittel –
- Abschuss.

(3) Wenn es sich zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden als notwendig erweist, in einem Jagdgebiet oder mehreren aneinandergrenzenden Jagdgebieten Maßnahmen gegen die Großhaarraubwildarten Bär, Wolf und Luchs zu ergreifen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 3 Abs. 8 dem Jagdausübungsberechtigten von Amts wegen folgende Aufträge zu erteilen:

- Fang,
- Betäubung,
- Besenderung,
- Vergrämung oder – als letztes Mittel –
- Abschuss.

(4) Die Landesregierung kann mit Verordnung nähere Ausführungen zu den Voraussetzungen und Maßnahmen nach Abs. 1 bis 3 festlegen.

(5) Der Auftrag ist angemessen zu befristen und hat erforderlichenfalls Auflagen oder Bedingungen zu enthalten.

(6) Kommt der Jagdausübungsberechtigte einer Anordnung gemäß Abs. 1 bis 3 nicht in entsprechender Weise nach, gilt § 100 Abs. 3 sinngemäß.““